

Nachfolgend einige Infos zur Förderung

Wer kann gefördert werden?

Die Förderung können Gemeinden und Gemeindeverbände, Kirchen oder Religionsgemeinschaften sowie private (juristische und natürliche) Personen beantragen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn das zu fördernde Objekt gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in die Denkmalliste eingetragen ist oder nach § 4 des Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen die vorläufige Unterschutzstellung angeordnet wurde und bis zum Abschluss der Maßnahme die endgültige Unterschutzstellung vollzogen wurde. Eine Förderung ist nur für vorab abgestimmte Maßnahmen möglich.

Welche Form der Zuwendung wird angewandt?

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Mittel werden als Einzelzuschüsse gewährt.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind die denkmalbedingten Aufwendungen für Baudenkmäler und bewegliche Denkmäler sowie Ausgaben für Bauvoruntersuchungen, wissenschaftliche Erforschung und Erfassung sowie Präsentation.

Wie hoch ist die Förderung?

Für private Bauherren beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden, Kirchen oder Religionsgemeinschaften bis zu 30%. Die Förderhöhen betragen mindestens 200 Euro und dürfen den Betrag von 10.000 Euro nicht überschreiten.

Bis wann müssen die Arbeiten erledigt sein?

Um eine mögliche Zuwendung für eine abgestimmte Maßnahme zu bekommen, müssen die Arbeiten im Jahre 2020 durchgeführt und abgeschlossen sein.

Wie ist der Antrag zu stellen?

Auf der Internetseite der Gemeinde Altenberge unter <https://altenberge.de/de/denkmalschutz> können Sie sich den Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung ausdrucken. Diesen vervollständigen Sie mit den entsprechenden Daten und reichen ihn bei der unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Altenberge ein.

Weitere Infos erhalten Sie auch bei der örtlichen Denkmalbehörde.